

Benutzungsordnung für die Öffentlichen Bibliotheken

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Edingen-Neckarhausen am 21. Oktober 1998 folgende

Benutzungsordnung für die Öffentlichen Bibliotheken

beschlossen:

1. Allgemeines

Die Gemeindebibliotheken in Edingen-Neckarhausen sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Information, der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie der Freizeitgestaltung.

2. Benutzerkreis

Jeder Einwohner der Gemeinde Edingen-Neckarhausen ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebibliotheken zu benutzen. Die Leitung der Gemeindebibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

3. Anmeldung

- 3.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises an. Die Leitung der Gemeindebibliothek kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.
- 3.2 Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- 3.3 Nach Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis. Er berechtigt nach der Begleichung der Jahresgebühr gem. anliegendem Gebührenverzeichnis zum Entleihen von Medien. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebibliothek. Der Verlust ist der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen. Jede Namens- und Adressänderung ist der Gemeindebibliothek mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

4. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der öffentlichen Bibliotheken werden im Amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht und durch Aushang bekanntgegeben. Die regulären Öffnungszeiten können aus zwingenden Gründen kurzfristig geändert werden.

5. Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

5.1 Gegen Vorlage des Benutzerausweises und nach Entrichtung der Jahresgebühr werden max.20 Medieneinheiten bis zu vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

Monatszeitschriften werden erst nach Ablauf des Erscheinungsmonats ausgeliehen.

5.2 Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

5.3 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung kann eine Gebühr erhoben werden. Die Zahl der Vorbestellungen kann begrenzt und die Leihfrist bei vorbestellten Medien verkürzt werden.

5.4 Die Gemeindebibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

5.5 Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

6. Auswärtiger Leihverkehr

6.1 Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebibliotheken vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

6.2 Für diese Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr können die Gemeindebibliotheken ein Entgelt erheben.

7. Behandlung der Medien, Haftung

7.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

7.2 Der Verlust entliehener Medien ist der betreffenden Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen.

7.3 Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenspflichtig in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich der Kosten des Einbandes und der Einarbeitung.

7.4 Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

8. Jahresgebühr, Versäumnisentgelt, Einziehung

- 8.1 Die Benutzung der Medien in den Räumlichkeiten der Gemeindebibliothek ist unentgeltlich.
- 8.2 Für die Entleiher von Medien wird nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses eine einmalige, jährliche Ausleihgebühr erhoben. Die Jahresgebühr ist bei Neuanmeldungen mit der erstmaligen Ausweisausstellung, in allen anderen Fällen jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres fällig. Sich bei Neuanmeldungen ergebende jahresanteilige Gebühren werden auf volle DM aufgerundet. Erstattungen sind nicht möglich.
- 8.3 Blockausleihen für Schulen, Kindergärten, Kernzeit- und Senioreneinrichtungen sind gebührenfrei.
- 8.4 Bei Überschreitung des Rückgabestichtages wird ein Versäumnisentgelt erhoben. Das Versäumnisentgelt beträgt bei Überschreitung der Ausleihfrist für jede angefangene Woche und Medieneinheit 0,25 €. Es ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer noch keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- 8.5 Nach zwei erfolglosen Mahnungen werden die Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für den Botengang ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 5,- € zu zahlen.
Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.
- 8.6 Sofern der Benutzer glaubhaft machen kann, daß der Rückgabestichtag nicht schuldhaft überschritten wurde, kann das Versäumnisentgelt ganz oder teilweise erlassen werden.

9. Aufenthalt in den Bibliotheksräumen

- 9.1 Während des Aufenthaltes in den Bibliotheksräumen sind mitgebrachte Taschen etc. in evtl. vorhandene Taschenschränke einzuschließen oder beim Personal abzugeben.
Bei Verstoß ist das Personal berechtigt, vom Benutzer beim Verlassen der Bibliothek Einsicht in mitgebrachte Taschen zu verlangen.
- 9.2 In den Räumlichkeiten der Gemeindebibliothek hat sich jeder so zu verhalten, daß er andere Benutzer nicht stört oder behindert.
- 9.3 Der Benutzer hat den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die nach den Ausführungen dieser Benutzungsordnung und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Bibliothekbetriebes erteilt werden, Folge zu leisten.

10. Ausschluß von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Gemeindebibliothek ausgeschlossen werden.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Die Benutzungsordnung für die Öffentlichen Bibliotheken der Gemeinde Edingen-Neckarhausen vom 01. April 1979 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Edingen-Neckarhausen, den 21. Oktober 1998

Marsch
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis der Öffentlichen Bibliotheken der Gemeinde Edingen-Neckarhausen

(Anlage zur Benutzungsordnung für Öffentliche Bibliotheken der Gemeinde Edingen-Neckarhausen vom 21. Oktober 1998), zuletzt geändert am 18. Juli 2001

1. Ausleihgebühren gem. Ziff. 8.2 der Benutzungsordnung

Jahresgebühr:

Erwachsene	10,00 €/jährlich
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18.Lebensjahr	5,00 €/jährlich
Familienbeitrag	15,00 €/jährlich

2. Versäumnisentgelt gem. Ziff. 8.4 der Benutzungsordnung

Bei Überschreitung des Rückgabestichtages für jede angefangene Woche und Medieneinheit	0,25 €
---	--------

3. Botengeld gem. Ziff. 8.5 der Benutzungsordnung

Bei Einziehen der Medien durch Boten nach zwei erfolglosen Mahnungen	5,00 €
---	--------

4. Verlust oder Beschädigung gem. Ziff. 7.3 der Benutzungsordnung

Wiederbeschaf-
fungswert
zzgl. Einarbei-
tungskosten